

A photograph of two men in business suits standing in a hallway. The man on the left is wearing a grey suit and a red tie, while the man on the right is wearing a dark blue suit and a blue tie. They are both looking down at something in their hands. The hallway has white walls and a patterned carpet. A wooden door is visible in the background.

„SICHERUNG DER ENTSCHÄDIGUNG, INSBESONDERE GEGENÜBER SOZIAL- UND FINANZBEHÖRDEN: AUFGABEN DES ANWALTS?“

XXVII. Kölner Symposium
13./14.11.2015, NH Köln Mediapark

Rechtsanwalt Axel Näther
Kanzlei Dr. Uphoff, Bonn
www.uphoff.de

Agenda

I. Was bedeutet eine „Sicherung“ der Entschädigung?

II. Welcher Anwalt ist praktisch betroffen?

III. Vielfalt der Ansprüche

IV. Aufklärung

V. Sozial- und Finanzbehörden

1. Finanzbehörden

2. Sozialbehörden

a) Schmerzensgeld

b) zurückliegender Mehrbedarf

c) zukünftiger Mehrbedarf

d) Verwendung des Schmerzensgeldes/Immobilie

VI. Aktueller Stand

I. Was bedeutet eine „Sicherung“ der Entschädigung?

- Fragestellung
- Möglichkeiten
- Umfang

II. Welcher Anwalt ist praktisch betroffen?

- Geschädigter/Aktivseite
- Vertreter der Direktansprüche
- Nicht: Interessenvertreter der Krankenversicherung und/oder Pflegeversicherung

III. Vielfalt der Ansprüche

- Heilbehandlung }
- Hilfsmittel } Sozialversicherungs- bzw. Sozialhilfeträger
- Wiedereingliederung }

III. Vielfalt der Ansprüche

- Schmerzensgeld
- Erwerbsschaden/Verdienstaufschlagschaden
- personeller und materieller Mehrbedarf (vermehrte Bedürfnisse) für Vergangenheit und Zukunft
- Haushaltführungsschaden
- Unterhaltsschaden
- Ggf. Rentenschaden

Insbesondere: Erwerbsschaden und
zukünftiger personeller und materieller Mehrbedarf

IV. Aufklärung

Grundsatz:

„Vor voraussehbaren und vermeidbaren Nachteilen muss der Anwalt den Mandanten bewahren. Damit dieser eine sachgerechte Entscheidung treffen kann, hat der Anwalt ihn über Risiken und deren abschätzbares Ausmaß aufzuklären. Zweifel und Bedenken, zu denen die Sach- und Rechtslage Anlass gibt, muss der Anwalt darlegen und erörtern (Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, *Handbuch der Anwaltshaftung*, 2. Aufl. 2006, *Pflichten aus dem Anwaltsvertrag*, Rn. 482 m.w.N.; BGH NJW 1988, S. 563, 566)“.

Hintergrund des Aufklärungserfordernisses:

Der Mandant muss in die Lage versetzt werden zu entscheiden, ob er die in Rede stehende (Abfindungs-)Lösung wählen möchte oder nicht.

Beispiel: Erwerbsschaden – Netto- vs. Bruttolösung

1. **Netto: 2.000,00 €**

2. **Brutto: 2.000,00 €**

./.. 11,30 € Solidaritätsbeitrag }
./.. 18,50 € Kirchensteuer } = 235,38 € an Steuern
./.. 205,58 € Lohnsteuer }

./.. 187,00 € Rentenversicherung }
./.. 30,00 € Arbeitslosenversicherung } = 409,50 € Sozialabgaben
./.. 164,00 € Krankenversicherung }
./.. 28,50 € Pflegeversicherung }

Netto: 1.355,12 €

(ausgehend von: Steuerklasse I, kein Kinderfreibetrag)

Ergebnis:

Die Aufklärung muss breit gefächert und tiefgehend erfolgen, sie muss „umfassend und erschöpfend“ sein..

Es gilt das „Gebot des sichersten Weges“ – des sichersten Weges für den Mandanten (BGH NJW, 2435; BGH NJW 2007, 2486).

V. Sozial- und Finanzbehörden

Welche Ansprüche sind betroffen?

1. Finanzbehörden (Klärung der Steuerpflicht)

- steuerfrei:
- Haushaltsführungsschaden (BFH DB 2009, 485)
 - Mehrbedarf (BFH NJW 1995, 1238)
 - Unterhaltsschaden (BFH DB 2009, 485)
 - Schmerzensgeld (BFH NJW 2004, 2616)

- nicht steuerfrei: - Erwerbsschaden/Verdienstaufschlagschaden,
§§ 24, 34 EStG
- Zinsen; z.B. Verzugszinsen aus Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden

Verpflichtung des Anwalts:

Hinweis auf die Steuerpflicht – Dokumentation!

V. Sozial- und Finanzbehörden

Welche Ansprüche sind betroffen?

2. Sozialbehörden

- a) unproblematisch: Schmerzensgeld
- b) wohl unproblematisch: zurückliegender Mehrbedarf, Haushaltsführungsschaden
- c) problematisch: laufender Mehrbedarf oder die Abfindung des zukünftigen Mehrbedarfs

Konstellation:

Im Zeitpunkt des Abschlusses der Abfindungsvereinbarung wird der/die Geschädigte zu Hause gepflegt und betreut. Nach mehreren Jahren können die Angehörigen die Pflege nicht mehr (vollständig) bewerkstelligen. Der/die Geschädigte wird (teil-)stationär versorgt.

Exkurs:

Katalogleistungen
(vermögens- und einkommens-
unabhängig)

einkommensabhängige Leistungen

|

bei denen bei vorhandenem Ver-
mögen teilweise oder vollständige
Übernahme durch den
Geschädigten erfolgen muss.

Sozialhilfeträger (SHT) beansprucht bzw. kann beanspruchen:

- Schmerzensgeld (-)
- zurückliegender Mehrbedarf (-)
- zukünftiger Mehrbedarf (+)

Beispiel: Abfindungsvereinbarung über 1,5 Mio. Euro

Schmerzensgeld	500.000,00 €
zurückliegender Mehrbedarf	500.000,00 €
zukünftiger Mehrbedarf	500.000,00 €

1.500.000,00 €

Die Schadenersatzansprüche werden im Jahr 2010 für 30 Jahre kapitalisiert.

Bei Auslaufen der Angehörigenpflege im Jahr 2020 ist ein Teilbetrag des 2010 für die Zukunft gezahlten Betrages erschöpft; der Sozialhilfeträger hat Zugriff allenfalls auf den verbliebenen Anteil desjenigen Betrages, der für die Zukunft gezahlt wurde.

a) Schmerzensgeld:

Landessozialgericht (LSG) für das Saarland

Urteil vom 24.10.2013

Az. L 11 SO 8/12

Az. S 25 SO 62/08 (Vorinstanz)

Kein Heranziehen von Schmerzensgeld durch den Sozialhilfeträger:

„Dies entspricht auch dem in der Rechtsprechung anerkannten Grundsatz, dass die Berücksichtigung eines aus einer Schmerzensgeldzahlung stammenden Vermögens in der Regel eine besondere Härte bedeutet.“

b) Zurückliegender Mehrbedarf:

Kein Zugriff des Sozialhilfeträgers, weil den Schadenersatzleistungen eine bereits erbrachte (Pflege- und Betreuungs-)Leistung der Angehörigen gegenübersteht.

c) Zukünftiger Mehrbedarf:

In diesem Punkt wird man Zugeständnisse machen müssen. Sie sind allerdings insoweit sachlich gerechtfertigt, weil der Sozialhilfeträger die Pflege und Betreuung übernimmt und die entsprechenden Leistungen der Angehörigen wegfallen.

Überlegung zur Beschränkung des Zugriffs durch den Sozialhilfeträger:

Reflektierte Aufteilung der Schadenersatz-/Abfindungssumme

Aber:

Die gewählte Aufteilung muss sich in den Verhandlungen abbilden lassen.

d) Verwendung des Schmerzensgeldes/Kauf einer Immobilie

- Der Geschädigte wird als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen.
- Mindestens: Die Einrichtung eines lebenslangen Wohnrechts für den Geschädigten

VI. Aktueller Stand

- Die Möglichkeiten der „Sicherung“ der Entschädigung für den Anwalt sind begrenzt
- Der Anwalt muss primär aufklären
- Die vorgenommene Aufklärung sollte idealerweise schriftlich dokumentiert werden; ggf. sollte eine Bestätigung seitens des Mandanten erfolgen
- Die Herstellung von Kontakten zu z.B. Steuerberater oder Notar kann sinnvoll sein, kann jedoch nicht eingefordert werden

- Vor dem Hintergrund der weitreichenden Aufklärungsverpflichtungen kann die Frage nach der sichersten Verwendung der Entschädigung nicht von dem dem Rechtsanwalt erteilten Mandat abgelöst werden. Die Sicherung der Entschädigung ist damit – soweit möglich – Aufgabe des Anwalts.

A photograph of two men in business suits standing in a hallway. The man on the left is wearing a grey suit and a red tie, while the man on the right is wearing a dark suit and a blue tie. They are both looking down at something in their hands. The hallway has white walls and a patterned rug. The image is overlaid with a semi-transparent white banner containing text.

RECHTSANWALT AXEL NÄTHER
KANZLEI DR. UPHOFF, BONN
WWW.UPHOFF.DE